

# Kurier der Gemeinde Rietz-Neuendorf



Rietz-Neuendorf - 15.07.2020

Mit Amtsblatt für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

Informationsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrendorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

## Inhaltsverzeichnis

- Öffnungszeiten im Rathaus
- Telefonliste/Durchwahlen
- Wichtige Telefonnummern

## Sehr geehrte Bürger/innen,

mit der aktuellen SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 12.06.2020 wurden die bisher geltenden zahlreichen Einschränkungen reduziert.

Die Abstands- und Hygieneregeln müssen aber weiterhin generell eingehalten werden. Wir bitten Sie deshalb um Beachtung und Einhaltung der folgenden Hinweise:

- Nutzen Sie für Ihre Anliegen weiterhin möglichst das Telefon oder den EMail-Verkehr und verschieben Sie nicht dringend notwendige Anliegen oder Antragstellungen auf einen späteren Zeitpunkt.
- Statt Bareinzahlungen nutzen Sie die Überweisung oder erteilen uns eine Lastschrifttermächtigung.
- Beim Betreten des Verwaltungsgebäudes ist der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen einzuhalten und gegebenenfalls ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Wir bitten Sie, das Händedesinfektionsmittel im Eingangsbereich zu benutzen
- Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde sowie des Landkreises Oder-Spree oder des Landes Brandenburg.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung!

Th. Fischer  
Amtierender Bürgermeister

Wohnungen zur Vermietung Gemeinde Rietz Neuendorf										Stand	07.07.2020
Ortsteil	Straße	Größe	m <sup>2</sup>	Bemerkungen	Betriebskosten	Heizkosten	Nettokalmmiete	Nettokalt/m <sup>2</sup>	Miete Gesamt	Wohnungsnummer	
Görzig	Görziger Straße 50	3 Raum	62,98		76,69 €	-	141,08 €	2,24 €	217,77 €	12/842/2	
	Neubrücker Straße 4/5	3 Raum	58,48		45,00 €	45,00 €	299,41 €	5,12 €	389,41 €	12/843/6	
	Neubrücker Straße 4/5	3 Raum	58,48	renovierungsbedürftig	55,00 €	55,00 €	309,94 €	5,30 €	419,94 €	12/843/8	
Groß Rietz	Beeskower Chaussee 32	1 Raum	36,80	neu renoviert	36,80 €	36,84 €	191,36 €	5,20 €	265,00 €	13/864/17	
	Beeskower Chaussee 27	2 Raum	52,16	neu renoviert	65,00 €	65,00 €	271,23 €	5,20 €	401,23 €	13/859/2	
Herzberg	Seestraße 36	3 Raum	79,70	neu renoviert	103,61 €	223,16 €	398,50 €	5,00 €	725,27 €	14/848/3	
Pfaffendorf	Pfaffendorfer Chaussee 30	2 Raum	48,66		60,82 €	38,93 €	257,89 €	5,30 €	357,64 €	15/851/4	
Buckow	Georgshöhe 20	3 Raum	87,00	renovierungsbedürftig	65,00 €	-	390,00 €	4,48 €	455,00 €	17/855/3	
	Georgshöhe 20	3 Raum	89,00	renovierungsbedürftig	80,00 €	-	390,00 €	4,38 €	470,00 €	17/855/6	

## Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag:	Termine nach Vereinbarung
Dienstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch:	Termine nach Vereinbarung
Donnerstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

## Wichtige Telefonnummern

Wasser- und Abwasserzweckverband  
Beeskow und Umland  
Kohlsdorfer Chaussee 1,  
15848 Beeskow **03366 / 24102**

Havarienummer/Trinkwasser:  
**03366 / 20256**

Havarienummer/Abwasser:  
**03366 / 20375**

Fäkalienentsorgung  
beim WAZV anmelden:  
**Tel.: 03366 / 1520142**

Anmeldung Not-/Expressentsorgung  
außerhalb der Dienstzeiten:  
**Tel.: 03366/20375**

Wasser - und Abwasserzweckverband  
Scharmützelsee - Storkow/Mark - OEWA  
Storkow GmbH  
**033678 / 41170**  
Fürstenwalder Straße 66  
15859 Storkow/Mark

OEWA Storkow GmbH  
Bereitschaftsdienst/Trinkwasser:  
**033678 / 40499 2**

Bereitschaftsdienst/Abwasser:  
**033678 / 67941**

Fäkalienentsorgung Lidzba:  
24 -Std. Bereitschafts-Nr.:  
**0800 - 5829000**

KWU (Kommunales Wirtschaftsunter-  
nehmen Entsorgung)  
**03361 / 77430**

Entsorger der Gelben Säcke  
(Alba Berlin GmbH)  
**030/35182351**

Stromnetzkunden in unserem Netz-  
gebiet können über die neue ein-  
heitliche Servicenummer **03361 /**  
**732333** auftretende Unregelmäßig-  
keiten im Stromnetz, wie Störungen  
oder Ausfälle mitteilen.

E.ON edis AG, NR-O – Regionalbe-  
reich Ost Brandenburg

## Gemeinde Rietz-Neuendorf

amt. Bürgermeister Herr Thomas Fischer



### amt. Bürgermeister

Herr Fischer 033672-6080/-60811 t.fischer@rietz-neuendorf.de

### Sekretariat der amtierenden Bürgermeisterin

Frau Fischer 033672-6080/-60811 info@rietz-neuendorf.de  
Fax: 033672-60829

### Hauptamt

#### Leiterin Hauptamt

Frau Züge 033672-60819 b.zuege@rietz-neuendorf.de  
Frau Wulff 033672-60825 m.wulff@rietz-neuendorf.de

#### (Sachbearbeiterin Kita/Schule)

Frau Kempe 033672-60826 d.kempe@rietz-neuendorf.de

#### (Sachbearbeiterin Lohn/Gehalt)

Frau Blankenstein 033672-60838 juko@rietz-neuendorf.de

#### (Jugendkoordinatorin)

Herr Gruhlke 033672-60816 g.gruhlke@rietz-neuendorf.de

#### (Geschäftsstelle)

### Sachgebiet Ordnungsamt

#### Sachgebietsleiterin Ordnungsamt

Frau Martin 033672-60824 e.maertin@rietz-neuendorf.de

#### Frau Hermanski 033672-60823 s.hermanski@rietz-neuendorf.de

#### (Sachbearbeiterin Einwohnermeldeamt)

Herr Wendt 033672-60834 p.wendt@rietz-neuendorf.de

#### (Sachbearbeiter Brandschutz [Feuerwehr])

### Kämmerei

#### Leiter Kämmerei

Herr Ache 033672-60814 n.ache@rietz-neuendorf.de  
Frau Eggert 033672-60817 s.eggert@rietz-neuendorf.de

#### (Sachbearbeiterin Anlagenbuchhaltung & Leiterin Kasse)

Frau Hoffmann 033672-60818 a.hoffmann@rietz-neuendorf.de

#### (Sachbearbeiterin Kasse)

Herr Schönborn 033672-60815 ch.schoenborn@rietz-neuendorf.de

#### (Sachbearbeiter Steuern)

### Bauamt (Gebäudeverwaltung/Liegenschaften/Bau)

#### Leiter Bauamt

Herr Horstmann 033672-60831 s.horstmann@rietz-neuendorf.de  
Frau Danziger 033672-60821 s.danziger@rietz-neuendorf.de

#### (Sachbearbeiterin Liegenschaften)

Frau Wenzlaff 033672-60833 f.wenzlaff@rietz-neuendorf.de

#### (Sachbearbeiterin Bauen/Friedhof)

Frau Schulze 033672-60837 b.schulze@rietz-neuendorf.de

#### (Sachbearbeiterin Gebäudeverwaltung)

### Polizeiwache Fürstenwalde

zu erreichen unter Tel. 03361/5680

Polizeikommissarin Beate Sonnenburg, Tel. 03361/676353 oder 676351

Fax: 03361/3771133, Mobil: 015151934247

Sprechzeiten: Mühlenstraße 5d, 15517 Fürstenwalde

Dienstag: 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Donnerstag: 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

### Wohnungswirtschaft GmbH Fürstenwalde (Spree)

Gartenstraße 40-42

15517 Fürstenwalde /Spree

Tel. 03361 / 36180 Zentrale

Fax 03361 / 361817

Internet: [www.wowi-fw.de](http://www.wowi-fw.de)

Ansprechpartnerin für unsere Wohnungen ist Frau Susanne Wolff

Tel. 03361 / 361827

E-Mail: [s.wolff@wwfw.de](mailto:s.wolff@wwfw.de)

**Unsere Schiedsstelle, Frau Andrea Horschig, ist über die Handynummer 01743828409 erreichbar!**

## 15 Jahre Familienabenteuer für die Region: der neue Familienpass Brandenburg 2020/21 ist da

**Ab morgen (16. Juni) und damit bereits zum 15. Mal ist der neue Familienpass Brandenburg 2020/21 wieder zu haben, das bedeutet ein Jahr Rabatte oder sogar freie Eintritte für knapp 480 Familienabenteuer in Brandenburg und Berlin. Familienministerin Ursula Nonnemacher und Dieter Hütte, Geschäftsführer der Brandenburger Tourismus-Marketing-Gesellschaft TMB, stellten den neuen Familienpass in Potsdam vor.**



„Für viele Familien ist in diesem Sommer alles anders, wegen Corona musste der Urlaub umgebucht oder sogar abgesagt werden. Darum freue ich mich sehr, dass der neue Familienpass wieder pünktlich zum Sommerbeginn eine Fülle an Angeboten und Ideen für kleine

und große Ausflüge bereithält, die sich spontan umsetzen lassen. Es gibt so viel Spannendes in der Region zu erleben, zu entdecken und zu genießen. Der Familienpass ist mit seiner übersichtlichen Machart dabei ein idealer Begleiter“, so **Ursula Nonnemacher** bei der Vorstellung des Passes in Potsdam.

TMB-Geschäftsführer **Dieter Hütte** sagte: „Mit seinen 15 Jahren ist der Familienpass bereits ein Klassiker in der Region. Auch in diesem Jahr gibt es wieder viele Highlights für alle Familienmitglieder. Toll finde ich aber auch, dass in diesen schwierigen Zeiten, von denen gerade auch die Tourismusbranche in der Region betroffen ist, so viele Anbieter wieder Familien-Rabatte gewähren. Darum meine herzliche Einladung an alle: nutzen Sie die Angebote ausgiebig, dann ist der Familienpass ein Win-Win-Pass für Familien und den Tourismus gleichermaßen.“

Der 374-Seiten starke Familienpass ist ein Jahr vom 25. Juni 2020 bis zum 23. Juni 2021 gültig. In einer Auflage von 40.000 ist er landesweit im Handel für 2,50 Euro pro Stück erhältlich. Der Pass gewährt **Preisnachlässe** von mindestens 20 Prozent auf den normalen Eintrittspreis bzw. 10 Prozent auf vorhandene Familienrabatte. Dazu enthält er unter anderem 145 Kinderfreikarten (bei einem vollzahlenden Erwachsenen).

Zu den **neuen Highlights** im Familienpass gehören zum Beispiel der Tier-, Freizeit- und Saurierpark in Gernsdorf (Oberhavel), die Kinderquadbahn in Prenzlau (Uckermark) oder die Bootsvermietung - Caputh Boote (Potsdam-Mittelmark).

**Übersichtlich** und farblich nach Landkreisen und kreisfreien Städten geordnet, lassen sich alle Angebote im Familienpass einfach und schnell nach Thema und Ort, Altersstufen oder Jahreszeit finden. Jeder Eintrag enthält eine **Kurzbeschreibung**, die Angabe von Normalpreisen und Familienpass-Rabatten/Coupons, ein Foto sowie die Kontaktdaten des Anbieters.

Für Menschen mit Behinderungen sind **barrierefreie Angebote mit Piktogrammen** gekennzeichnet, darunter für Menschen mit Mobilitäts-, Seh-, oder Höreinschränkungen sowie für Menschen mit Lernschwierigkeiten. Insgesamt wurden 278 Piktogramme vergeben. Zu allen Anbietern mit diesen Symbolen liegen detailierte und geprüfte Informationen zur Barrierefreiheit vor.

Der neue Familienpass lockt auch wieder mit einem großen **Gewinnspiel**. Unter [www.familienpass-brandenburg.de](http://www.familienpass-brandenburg.de) winken Preise von über 100 Rabattanbietern: von Eintrittskarten über Ausflüge bis zum Familien-Weekende.

Der Familienpass Brandenburg ist eine zentrale familienpolitische Maßnahme des Landes. Er wurde im Auftrag des Familienministeriums von der TMB Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH im Zusammenspiel mit vielen Tourismus- und Freizeitangeboten erarbeitet.

**Erhältlich** ist der Familienpass im Land Brandenburg im Zeitschriftenhandel, in Schulen und Kindertagesstätten, in Touristeninformationen, bei den Lokalen Bündnissen für Familie, in Buch- und Spielzeughandlungen, bei Rabattanbietern und in Bibliotheken. Im Internet kann der Pass unter [www.familienpass-brandenburg.de](http://www.familienpass-brandenburg.de) bestellt werden.

**Hinweis aufgrund der Corona-Pandemie: Bitte informieren Sie sich vorab, ob Ihr geplantes Ausflugsziel geöffnet hat!**



**VIKTORIA**

**BRENNSTOFF-FACHHANDEL**  
15234 Frankfurt (O.) • August-Bebel-Straße 1

**(0335) 4005620**  
Bestell-Telefon

*seit 20 Jahren Ihr Partner  
für gemütliche Wärme*

Deutsche Markenbrennstoffe vom Fachhändler!

<b>Deutsche Brikett</b> (gemischt)	ab <b>223,-</b> €/to
<b>HeizProfi-Brikett</b> (1a Schütter)	ab <b>223,-</b> €/to
<b>Premium-Ganzstein-Brikett</b> (Top Heizwert)	ab <b>229,-</b> €/to
<b>Rekord-Bündelbrikett</b>	ab <b>275,-</b> €/to
<b>Hartholz brikett</b> (deutsche Premiumware)	ab <b>255,-</b> €/to

Wir liefern lose gekippt ~ gesackt frei Keller ~ Bündel eingestapelt

### Bauservice Gellert

Inh. M. Gellert

- Pflasterarbeiten
- Abriss- und Baggerarbeiten
- Grundstücksberäumung
- Sammelgruben

15295 Groß Lindow · Ernst-Thälmann-Str. 19  
Tel.: 01 72 / 9 96 20 49



### Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

**03944-36160**  
[www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de) Fa.

## Teuer war gestern- Leicht- LKWs von DFSK

In Deutschland sind seit einigen Jahren Leicht-LKWs der Marke DFSK erhältlich. DFM, Dongfeng, Sokon ist der weltweit zweitgrößte LKW-Hersteller und bietet Fahrzeuge zu sehr günstigen Preisen und kompromissloser Qualität an. Moderne Technologien und Produktionsverfahren machen die auf Suzuki-Technik basierenden LKWs zu zuverlässigen Nutzfahrzeugen.

Ermöglicht wird das durch die langjährige Erfahrung und enge Zusammenarbeit der Dongfeng Gruppe mit namhaften Herstellern aus Asien und Westeuropa. Weltweit werden jedes Jahr ca. 350.000 Fahrzeuge verkauft. Die Kombination aus Made in China und Made in Germany geben den LKW's ein wertiges Aussehen. Deutscher Importeur der Fahrzeuge ist die Firma Indimo Auto-



motive GmbH. Im Produktions- und Servicezentrum von Indimo im thüringischen Schwallungen werden diverse Um- und Aufbauten bei den Fahrzeugen realisiert, wie z.B. Dreiseitenkipperwerk, Allradkomponenten, Schneepflug usw.. Die Fahrzeuge können also individuell auf Kundenwunsch hergestellt werden und sind somit in Handwerksbetrieben, im Kommunalbereich und im Privatbereich

vielseitig einsetzbar.

Die LKWs der K-Serie eignen sich zudem durch ihre geringen Abmessungen und des kleinen Gewichtes hervorragend für das Befahren kleiner, schmaler Wege und Straßen sowie Gehwegen.

Diese und andere Fahrzeuge von DFSK sind ab sofort erhältlich im **Autohaus Bohlig, Am Klinikum 4, 15236 Frankfurt (Oder)-Markendorf**

## NEU BEI UNS! MINI TRUCKS VON DFSK!

**-Universal und vielseitig einsetzbare Kleintransporter für Kommunen, Gewerbe, Stadtwirtschaft und Privatanwendung-**

**z. B. DFSK Einzelkabine K01H**

Technische Daten: Motor 1.2 L Hubraum, 53 kW (72 PS), 4 Zylinder, 4 Takt, 119 NM, Euro 6, wassergekühlt, Benzin, 5 Gang Schaltgetriebe, LKW-Zulassung, Dreiseitenkipper, Anhängerkupplung starr 7-polig, 2 Sitze Pritsche, verlängerte Einzelkabine, Servolenkung, getönte Scheiben, Radio USB, Mittelkonsole, Getränkehalter, elektrische Fensterheber, Zentralverriegelung, Höchstgeschwindigkeit 135 km/h, Zuladung Kipper 820 kg, Anhängelast gebremst 750 kg

**Einführungspreis: Euro 14.990,-\***  
(brutto: Euro 17.838,10)

Leasingbeispiel: 0,- Euro Sonderzahlung, Laufzeit: 48 Monate, Gesamtfahrleistung: 60.000 km, monatliche Leasingrate: Euro 197,-\* Freibleibendes Angebot der Santander Consumer Leasing GmbH, Bonität vorausgesetzt. \*alle Preise zzgl. MwSt.

Kraftstoffverbrauch in l/100km: 9,4 (innerorts), 6,2 (außerorts), 7,8 (kombiniert), CO<sub>2</sub>-Emissionen: 175 g/km



**Wir bieten Ihnen direkt vom Hersteller eine Vielzahl von weiteren Aufbauten & Zubehör, wie z. B. Schneepflug, Rotationsbürste usw. Sprechen Sie uns bitte an!**

VERTRAGSHÄNDLER  
**BOHLIG**  
Autohaus GmbH

**30** Jahre  
1990 - 2020

Honda Autohaus Bohlig GmbH • Am Klinikum 4 • 15236 Frankfurt (Oder)  
Tel.: (0335) 52 18 68-0 • [www.honda-bohlig.de](http://www.honda-bohlig.de)



**DORFSCHULZES**  
Inh. Detlef Schulze

**Immer  
zum Besten  
Preis!**

# Brennstoffhandel

Mobil: 0162 7739524      Fest: 033677 359943

Rudolf-Grund-Weg 2  
15848 Rietz-Neuendorf  
OT Herzberg

**Kohlen - Koks - Briketts - Brennholz**  
für Industrie & Hausbrand ab Lager oder Freihaus

## Wie finanziere ich meine Anschaffungen?



# Privatkredit

Jetzt in allen  
Geschäftsstellen.

ab  
**1,99%**  
eff. Jahreszins\*

**Zum Beispiel:**

**5.000 €**  
monatliche Rate  
**64 €\***

**27.000 €**  
monatliche Rate  
**308 €\***

\* Weitere Angaben gemäß §6a PAngV. Auszahlung in einer Summe. Sollzinssatz gebunden ab 1,972 % p.a., eff. Jahreszins ab 1,99 % p.a., Nettodarlehensbetrag von 5.000 € - 27.000 €, Gesamtbetrag von 6.030,51 € bis 29.214,79 €, monatl. Raten von 63,48 € bis 307,53 €, Laufzeit 96 Monate, Bonität vorausgesetzt - Rate sowie Gesamtbetrag können sich deswegen ändern, Stand 11.06.2020 / Repräsentatives 2/3-Beispiel: Nettodarlehensbetrag 15.500 €, Gesamtbetrag 17.554,15 €, Laufzeit 84 Monate, geb. Sollzinssatz 3,58 % p.a., eff. Jahreszins 3,64% p.a., Darlehensgeber: Sparkasse Oder-Spree, Franz-Mehring-Str. 22, 15230 Frankfurt (Oder)



**Sparkasse  
Oder-Spree**

**Die schönsten Feste sind die, die Sie rechtzeitig  
mit einer ansprechenden**

*Einladung*  
**ankündigen!**



**Es gibt immer etwas zum Feiern!  
Ob Geburtstag, Einschulung, Hochzeit,  
Silberne Hochzeit, Goldene Hochzeit,  
Jugendweihe, Konfirmation, Taufe,  
Betriebsfeier, Sommerfest ...**



**Ihre ganz persönliche Einladung  
(schon ab 1 Stück)**

etikkettieren Werbung. Grafik  
Design Gestaltung  
Typographie *Sally* GES  
Druck SCH

**Wir sind Ihr Ansprechpartner für:**

*Trauerkarten – Danksagungskarten*  
*Traueranzeigen – Danksagungen*



**Die Karten werden im hauseigenen  
Digitaldruck hergestellt.  
Die Produktion dauert nur wenige Minuten.**

**Hier gestalten und drucken wir:**

SOHLAUBETAL **S** DRUCK  
15299 Müllrose, Tel.: (033606) 70299  
Mixdorfer Str. 1 info@druckereikuehl.de  
www.druckereikuehl.de

prägen  
Kuvertieren falzen  
PERSONALISIEREN  
KLEBEN  
ENTWERFEN  
binden  
setzen  
STANZEN  
nummerieren  
TAUSTEN  
SCHNEIDEN



**PAULITZ**  
Parkett und Bodenbeläge





e-mail:  
info@parkett-paulitz.de

Tel.: (03 35) 5 21 26 30  
Fax: (03 35) 5 21 26 31  
Funk: 0172/ 9 76 84 21

**Willi Paulitz GmbH**

Lise-Meitner-Straße 8  
15236 Frankfurt (Oder)  
Gewerbegebiet Markendorf

Meisterbetrieb seit 1952

- Fertig-, Stab-, Mosaikparkett
- Laminat-, Kork- und Holzpflaster
- Sportböden
- Bodenbeläge aller Art
- Schleifen und Versiegeln




[www.parkett-paulitz.de](http://www.parkett-paulitz.de)

# Juwelier HOFFMANN

## Zeigen Sie Ihren Liebsten Ihr DANKE!

Oderturm / Logenstr. 8 / Frankfurt Oder  
Telefon: 0335 86 94 94 88  
[kontakt@uhren-schmuck-hoffmann.de](mailto:kontakt@uhren-schmuck-hoffmann.de)

## HEIZÖL

### VOLLTANKEN UND SPAREN!

**Bezahlung in kleinen Raten,  
auch ohne Anzahlung möglich!\***

\*Bonität (festes Einkommen/Rente) vorausgesetzt;  
Kopie Personalausweis & EC-Karte wird benötigt!

Tel. (03366) 21 555

- Spezial- Industrie- u. KFZ-Schmierstoffe
- Heizöl Premium Plus
- Dielektrikstoff
- Kraftstoffe
- Tankanlagen
- Schmiertechnik
- Hydraulikservice



**BRANDOL**  
Mineralölhandel GmbH

Fürstenwalder Str. 10 c • 15848 Boeskow  
Tel. (03366) 21 555 • e-Mail: info@brandol.de

[www.brandol.de](http://www.brandol.de)

**Impressum:**

Der Rietz-Neuendorfer Kurier und das Amtsblatt werden kostenlos in den Ortsteilen der Gemeinde Rietz-Neuendorf an möglichst alle Haushalte verteilt. Er liegt außerdem im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, in 15848 Rietz-Neuendorf zur kostenlosen Mitnahme aus und kann außerdem zum Portopreis bezogen werden.

Auflage: 2.000 Stück

**Herausgeber**

Gemeinde Rietz-Neuendorf  
vertreten durch den Bürgermeister  
Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf  
Telefon: 033672 6080  
E-Mail: info@rietz-neuendorf.de  
Internet: www.rietz-neuendorf.de

**Herstellung:**

Schlaubetal-Verlag Kühl OHG  
Mixdorfer Str. 1, 15299 Müllrose  
Telefon: 033606 70299, Telefax: 033606 70297  
E-Mail: info@druckereikuehl.de,

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



„Wir haben  
**jünstlich  
Strom & Gas,**  
hier uff 'm Land!“

Oderland  
**Gas**

Oderland  
**Strom**

Egal wo Sie in Brandenburg wohnen, wechseln Sie zu uns und sparen Sie mit unseren Oderland-Produkten für Strom und Gas.

**GRATIS-APP**  
Rechnen Sie jetzt Ihre monatliche Ersparnis!



**Kundencentrum LennéPassagen**  
geöffnet: Montag-Donnerstag: 9-18 Uhr und Freitag: 9-14 Uhr  
Lenné Passagen | Karl-Marx-Straße 195 | 15230 Frankfurt (Oder)  
Tel.: (0335) 5533 300 | [www.stadtwerke-ffo.de](http://www.stadtwerke-ffo.de)



Die Energie von hier.

# Autohaus Roß

EU-Fahrzeuge (alle Hersteller)  
typenoffene Fachwerkstatt  
Unfallinstandsetzung, Glasreparatur, Smartrepair

**Zur Hütte 6, 15890 Eisenhüttenstadt**  
**Telefon 03364-455181**  
**[www.autohaus-ross.de](http://www.autohaus-ross.de)**







# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

### — Amtliche Mitteilungen —

Nr.: 03-2020

Rietz-Neuendorf, 15.07.2020

17. Jahrgang

Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrendorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

Inhaltsverzeichnis:

#### Amtlicher Teil:

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertreter-sitzung vom 29.06.2020
- Informationen des amtierenden Bürgermeisters
- Bekanntmachung „B112, Neubau Ortsumgehung Frankfurt (Oder), 3. Verkehrsabschnitt – (Deckblattplanung)“
- Offenlegung der Liegenschaftskarte Buckow Flur 1 und Flur 2
- Bekanntmachung Auslegung zum geplanten Naturschutzgebiet „Spreetal zwischen Neubrück und Fürstenwalde“
- Bekanntmachung: Auslegung Entwurf der Ergänzungssatzung „Birkholz“ mit Begründung
- Wahlbekanntmachung
- Ministerbrief

### Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse Gemeindevertreter-sitzung vom 29.06.2020

#### B-0265/2020

Diskussion und Beschlussfassung zur Vorbereitung der Gründung eines kommunalen Zweckverbandes der Stadt Friedland, der Gemeinde Tauche und der Gemeinde Rietz-Neuendorf für den Aufgabenbereich Kindertagesstätten, Schulverwaltung und Bauhof

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf stimmt der Gründung eines kommunalen Zweckverbandes der Stadt Friedland, der Gemeinde Tauche und der Gemeinde Rietz-Neuendorf für den Aufgabenbereich Kindertagesstätten, Schulverwaltung und Bauhof **nicht** zu.

**Beschlossen:**

**Ja 12    Nein 0    Enthaltung 0    Befangen 0**

#### B-0266/2020

Diskussion und Beschlussfassung zu den Grundsätzen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Umsetzung der Mitverwaltung der zukünftig mitverwalteten Gemeinde Tauche, der Stadt Friedland und der Gemeinde Rietz-Neuendorf durch die verwaltende Stadt Beeskow

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf stimmt den vorliegenden Grundsätzen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Umsetzung der Mitverwaltung der zukünftigen mitverwalteten Gemeinde Tauche, der Stadt Friedland und der Gemeinde Rietz-Neuendorf durch die verwaltende Stadt Beeskow gemäß dem vorliegenden Entwurf **nicht** zu.

**Beschlossen:**

**Ja 12    Nein 0    Enthaltung 0    Befangen 0**

#### B-0267/2020

Aufhebung des Beschlusses zur Aufnahme von Beratungen zur Vereinbarung einer Mitverwaltung vom 18.06.2018

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf beschließt alle Verhandlungen und Beratungen zur Vereinbarung einer Mitverwaltung mit der Stadt Beeskow, der Stadt Friedland und der Gemeinde Tauche einzustellen. Des Weiteren wird die Erarbeitung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Mitverwaltung gegenstandslos.

**Beschlossen:**

**Ja 12    Nein 0    Enthaltung 0    Befangen 0**

#### B-0268/2020

Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Birkholz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

**Beschlossen:**

**Ja 12    Nein 0    Enthaltung 0    Befangen 0**

#### B-0264/2020

Beschluss zum Abschluss eines Kooperationsvertrages zur Modernisierung des Radweges Oder-Spree Tour

**Beschlossen:**

**Ja 12    Nein 0    Enthaltung 0    Befangen 0**

#### B-0263/2020

Grundsatzbeschluss zur Weiterführung der bisherigen Essensversorgung in den kommunalen Kindertagesstätten

**Beschlossen:**

**Ja 12    Nein 0    Enthaltung 0    Befangen 0**

### Information amt. Bürgermeister vom 29.06.2020

1. Stand der Einwohnerzahlen in der Gemeinde Rietz-Neuendorf mit der Tendenz einer leichten Steigerung, ein optimistisches Zeichen!
2. Maßnahmen und Auswirkungen der Corona-Pandemie in unserer Gemeinde; erforderliche Umsetzung

der Eindämmungsverordnung, insbesondere bei der Kinderbetreuung durch unsere Kitas; Dank an alle Eltern, Erzieher/innen, Mitarbeiter/innen im Rathaus der Gemeinde; Hinweis auf notwendige Umsetzung der sich ständig ändernden Anforderungen aus dem Bildungsministerium und dem Landkreis hinsichtlich der Notfallbetreuung für Kinder;

3. Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiter in der Verwaltung per Homeoffice; Beschaffung von insgesamt 7 Laptops, die jeweils für die datentechnische Anbindung an die Rathaus-Computer über sichere VPN-Tunnel eingerichtet wurden; die finanziellen Aufwendungen für die Maßnahmen, wie Schutzausrüstungen, Desinfektionsmittel, Masken, Handschuhe und die Dienst-Laptops betragen rund 12.000 €;
4. Auswirkungen in finanzieller Hinsicht für unsere Gemeinde: Schlüsselzuweisungen vom Land hinsichtlich der Einkommenssteuer im 1. Quartal 2020 noch auf gleicher Höhe; Im 2. Quartal 2020 ist mit einem Rückgang zu rechnen;
5. Am 21.02.2020 Besuch des blauen Roburbusses des Senders RBB im OT Herzberg, um den unhaltbaren baulichen Zustand der L42 innerhalb der Ortsdurchfahrt anschaulich zu beleuchten mit anschließender Berichterstattung im RBB-Fernsehen; am 26. Mai 2020 trafen sich Mitarbeiter des Landesbetriebes Straßenwesen und der Ortsvorsteher Herzberg zu dieser Problematik bei uns im Rathaus; 2021 soll nun eine sogenannte Befahrbarkeitssicherung durchgeführt werden vom Ortsausgang aus Richtung Hartensdorf bis zur Seestraße; bei dieser Befahrbarkeitssicherung handelt es sich zunächst um eine provisorische Ausbesserungsmaßnahme; die eigentlichen Baumaßnahmen sollen dann 2022 realisiert werden. Eine Ortseinganginsel, die in der Planung aus dem Jahr 2009 enthalten war, ist nicht mehr geplant; ein Gehweg östlich der Fahrbahn und hinter der Versickerungsmulde muss seitens der Gemeinde geprüft werden;
6. Ca. 360 Haushalte aus unserer Gemeinde in unterversorgten „weißen Flecken“ ohne schnelle Internetanbindung sollten in diesen Tagen bereits entsprechende Schreiben vom Breitbandverantwortlichen des Landkreises erhalten haben; darüber können die kostenfreien Glasfaseranschlüsse beantragt werden, die sodann von der Telekom bereitgestellt werden; die Baumaßnahmen dazu sollen vollständig bis spätestens Ende 2022 abgeschlossen sein; federführend bei der Bereitstellung der Anschlüsse ist die Telekom, dies bedeutet aber nicht, dass man dann auch Kunde bei der Telekom werden muss;
7. Aus dem Digitalpakt Schule wurden vom Bund für die Grundschule Görzig ca. 76.000 € Fördermittel für die notwendige Ausstattung mit Hardware, einem eigenen Glasfaseranschluss, der Versorgung von Klassenzimmern mit zwei sogenannten nextBoards, große interaktive Tafeln bereitgestellt; für die konkrete Umsetzung dieser Maßnahmen konnte eine kompetente Servicefirma preisgünstig beauftragt werden, die bereits viele Schulen auch hier im Landkreis begleitet hat; schon zuvor ist die Schule mit 20 Laptops ausgestattet worden;
8. Zusammen mit der Schulleiterin, Frau Weise-Drogi, wurde entschieden, dass die diesjährige Einschulungsfeier für die Schulanfänger in der Turnhalle der Schule stattfinden kann; dabei werden selbstverständlich die Vorschriften der immer noch geltenden Corona-Eindämmungsverordnung (jetzt Umgangsverordnung) eingehalten. Jedes Kind kann 4 weitere Begleitpersonen zu dieser Feier mitbringen. Auch hier ist auf den nötigen Abstand zu achten, im Zweifel sind Mund-Nasen-Masken zu tragen und eine Anwesenheitsliste ist zu führen.
9. Öffnung der Dorfgemeinschaftshäuser und Jugendklubs in den Ortsteilen unter Einhaltung der Umgangsverordnung bei Veranstaltungen.
10. Die Kameraden der FFW im OT Ahrensdorf erhalten im Jahr 2021 ein neues Einsatzfahrzeug (TSFW); die Fördermittel für das neue Fahrzeug sind bewilligt worden;
11. Für die weitere Entwicklung der Gemeinde ist die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes geplant, aus der sich dann konkret die jeweiligen Bebauungspläne aller Ortsteile der Gemeinde entwickeln lassen;

Thomas Fischer  
amt. Bürgermeister

**Bekanntmachung  
über die Auslegung von Planunterlagen  
zum Zwecke der Planfeststellung für die  
Baumaßnahme B 112 – Ortsumgehung Frankfurt (Oder), 3. Verkehrsabschnitt - Planänderung**

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (Vorhabenträger) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Frankfurt (Oder), der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder); Wulkow bei Booßen,

Schönfließ und Mallnow (Stadt Lebus), Alt-Zeschdorf (Gemeinde Zeschdorf), Niederjesar (Gemeinde Fichtenhöhe), Falkenberg (Gemeinde Falkenberg), Gielsdorf (Stadt Altlandsberg) im Landkreis Märkisch-Oderland; Müllrose (Stadt Müllrose) und Sauen (Gemeinde Rietz-Neuendorf) im Landkreis Oder-Spree; Hohenfinow (Gemeinde Hohenfinow) im Landkreis Barnim beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

#### **27.07.2020 bis zum 26.08.2020**

während der Dienststunden

Montag	von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Bauamt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung des Landes Brandenburg vom 12.06.2020 ist der Zugang zu unserem Haus derzeit nur eingeschränkt (und mit Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) möglich.

Um das Infektionsrisiko gering zu halten, ist eine vorherige Terminvereinbarung unter folgendem Kontakt erforderlich: Ansprechpartner/in: Frau Wenzlaff, Telefonnummer: 033672 / 608-33, E-Mail: f.wenzlaff@rietz-neuendorf.de.

Zudem wird der Plan im Internet auf [https://lbv.brandenburg.de/plan\\_Anh\\_verf.htm](https://lbv.brandenburg.de/plan_Anh_verf.htm)

Aufgaben → Planfeststellung → Anhörungsverfahren veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPG).

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Unterlage 1, Erläuterungsbericht
- Unterlage 11, Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen
- Unterlage 12, Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung
- Unterlage 13, Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen

#### **Hinweise:**

1. Jeder kann bis spätestens 1 Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 25.09.2020 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 - Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2109, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder beim Amt/der Stadt/der Ge-

meinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2109-31102/0112/005 erheben oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdiensteegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [https://LBV.Brandenburg.de/media/QES\\_tech\\_nische\\_Rahmenbedingungen.pdf](https://LBV.Brandenburg.de/media/QES_tech_nische_Rahmenbedingungen.pdf) aufgeführt sind.

2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbe-

hörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde [www.rietz-neuendorf.de](http://www.rietz-neuendorf.de) gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen und ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.
12. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: [LBV-DSB@lbv.brandenburg.de](mailto:LBV-DSB@lbv.brandenburg.de), Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihr ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingeleitet werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

### **Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Spreetal zwischen Neubrück und Fürstenwalde“**

Bekanntmachung des Ministeriums für  
Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz  
Vom 2. Juni 2020

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Spreetal zwischen Neubrück und Fürstenwalde“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), von denen § 23 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, sowie § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Oder-Spree. Von der geplanten Unterschutzstellung sind folgende Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt/Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Berkenbrück	Berkenbrück	2, 5 bis 9;
Briesen (Mark)	Neubrück Forst	1, 3, 5, 7;
Fürstenwalde/Spree	Fürstenwalde/Spree	21, 45;
Langewahl	Langewahl	2, 4;
Madlitz-Wilmersdorf	Madlitz Forst	1;
Rietz-Neuendorf	Alt Golm	5, 6, 7;
	Drahendorf	1, 2, 4;
	Neubrück	1 bis 7, 9, 14.

Der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Karten werden erneut öffentlich ausgelegt, da Änderungen an dem Entwurf von 2018 vorgenommen wurden.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden daher

im Zeitraum vom 3. August 2020  
bis einschließlich 4. September 2020

bei den folgenden Auslegungsstellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt:

- |                                                                                                                       |                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.<br>Stadt Fürstenwalde/Spree<br>Fachgruppe Stadtplanung<br>Am Markt 4<br>15517 Fürstenwalde/Spree                   | 2.<br>Amt Odervorland<br>Bauamt<br>Bahnhofstraße 3-4<br>15518 Briesen (Mark)                |
| 3.<br>Amt Scharmützelsee<br>Bauamt<br>Forsthausstraße 4<br>15526 Bad Saarow                                           | 4.<br>Gemeinde Rietz-Neuendorf<br>Bauamt<br>Fürstenwalder Straße 1<br>15848 Rietz Neuendorf |
| 5.<br>Landkreis Oder-Spree<br>Umweltamt<br>- untere Naturschutzbehörde –<br>Breitscheidstr. 5 Haus E<br>15848 Beeskow |                                                                                             |

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, Lindenstr. 34a in 14467 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

**Die bereits während der ersten Auslegung der Unterlagen im Zeitraum vom 20. März 2018 bis einschließlich 20. April 2018 bzw. 25. Mai 2018 eingereichten Bedenken und Anregungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht von den Änderungen betroffen sind.**

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung mit Karten zum geplanten Naturschutzgebiet „Spreetal zwischen Neubrück und Fürstenwalde“ sowie der Hinweis zum Datenschutz gemäß

Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) können auch wie folgt im Internet eingesehen werden: [https://mluk.brandenburg.de/info/sg\\_auslegungsverfahren](https://mluk.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren)

### Öffentliche Bekanntmachung

Entwurf der Ergänzungssatzung „Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat in ihrer Sitzung am 29.06.2020 beschlossen den Entwurf der Ergänzungssatzung „Birkholz“ mit Begründung auszulegen.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Birkholz“ liegt mit Begründung in der Zeit vom

#### 03. August 2020 bis 04. September 2020

in der Gemeindeverwaltung Rietz-Neuendorf (Bauamt), Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf, während der Dienstzeiten der Verwaltung zur Einsicht aus (montags, mittwochs und donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr, dienstags von 9.00 - 12.00 und von 14.00 - 18.00 Uhr und freitags von 9.00 - 12.00 Uhr).

Bestandteil der Auslegung ist ebenfalls die bereits im Rahmen der Plananzeige eingegangene Stellungnahme des Landkreises Oder-Spree vom 10.09.2010 als umweltbezogene Information.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich unter den nachfolgenden Internetadressen der Gemeinde Rietz-Neuendorf bereitgestellt:

<https://www.rietz-neuendorf.de>

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Stellungnahmen zum Entwurf können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht oder an die Gemeindeverwaltung Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf versendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung „Birkholz“ unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder ver-

später geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, werden von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Äußerung zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Birkholz“ aufgefordert.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Birkholz“ im Ortsteil Birkholz befindet sich auf dem Flurstück 239 der Flur 3 in der Gemarkung Birkholz und wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten: durch die öffentliche „Groß Rietzer Straße“/ Kreisstraße 6722,
- im Nordosten: durch die die Siedlung umgebende Randbepflanzung,
- im Südosten: durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Südwesten: durch eine Linie im weiterführenden Verlauf entlang der

bestehenden Bebauung des Flurstücks.

Die Ergänzungssatzung für den Ortsteil Birkholz beinhaltet die Einbeziehung einer einzelnen Außenbereichsfläche auf dem Grundstück Groß Rietzer Straße 14 im Ortsteil Birkholz. Auf der Ergänzungsfläche soll ein Einfamilienhaus mit Nebengebäude inklusive Zufahrten errichtet werden.

#### Übersichtsplan



#### Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Rietz-Neuendorf, den 06.07.2020

Thomas Fischer  
amt. Bürgermeister

### **Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 13. Juli 2020 zur Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Rietz-Neuendorf am 08. November 2020**

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlordnung (BbgKWahlV) mache ich folgendes bekannt:

#### **I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahl sowie die Wahlzeit**

Aufgrund des Schreibens des Landrates des Landkreises Oder-Spree vom 1. Juli 2020 findet

die **Wahl** (Hauptwahl) des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Rietz-Neuendorf

am **Sonntag, den 08. November 2020 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr** statt.

Die etwa notwendig werdende Stichwahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Rietz-Neuendorf findet

am **Sonntag, den 29. November 2020 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr** statt.

#### **II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV fordere ich Sie auf, die Wahlvorschläge für die Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu verweise ich auf folgendes:

## A. Wahlvorschläge

### 1. Wahlgebiet

Wahlgebiet, für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, ist das Gebiet der Gemeinde Rietz-Neuendorf einschließlich seiner Ortsteile

- Ahrensdorf
- Alt Golm
- Behrensdorf
- Birkholz
- Buckow
- Drahendorf
- Glienicke
- Görzig
- Groß Rietz
- Herzberg
- Neubrück
- Pfaffendorf
- Sauen
- Wilmersdorf

### 2. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

2.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für die Wahl aus.

2.2 Die Wahlvorschläge müssen **spätestens bis zum Donnerstag, den 03. September 2020, 12.00 Uhr** bei der **Wahlleiterin der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Frau Bettina Züge, Zimmer 213, Fürstenwalder Str. 1 in 15848 Rietz-Neuendorf** schriftlich eingereicht werden.

### 3. Besondere Pflichten für Listenvereinigungen

Die Erklärung, der an dem Zusammenschluss Beteiligten, muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

### 4. Inhalt der Wahlvorschläge gemäß § 33 BbgKWahlV

4.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b gemäß § 93 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen die in § 70 Abs. 2 BbgKWahlG i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BbgKWahlG bezeichneten Angaben enthalten:

- a) den Namen, die oder den Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den

Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift des/der Bewerbers/in,

- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

4.2 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

4.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder sein/e / ihr/e Stellvertreter/in, unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist nachzuweisen.

4.4 Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall von dem/der Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist nachzuweisen.

4.5 Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.6 Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/ in der Gemeinde Rietz-Neuendorf benannt sein. Der/ Die Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

## 5. Beizufügende Unterlagen gemäß § 33 BbgKWahlG

5.1 Den Wahlvorschlägen sind beizufügen:

- a) Zustimmungserklärung des/der Bewerbers/in nach dem Muster der Anlage 7b BbgKWahlV
- b) Wählbarkeitsbescheinigung des/der Bewerbers/in nach dem Muster der Anlage 8b BbgKWahlV
- c) Versicherung an Eides statt für Unionsbürger/innen nach dem Muster der Anlage 8c BbgKWahlV
- d) Ausfertigung der Niederschriften über die Bestimmung des/der Bewerbers/in nach dem Muster der Anlage 9b BbgKWahlV
- e) Erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften soweit vorgeschrieben nach dem Muster der Anlage 6 BbgKWahlV

## 6. Voraussetzung für die Benennung als Bewerber/in

6.1 Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der/Die Bewerber/in muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein. Hierzu ist dem Wahlvorschlag eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8b BbgKWahlV beizulegen. Unionsbürger/innen, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in erklärt haben, müssen zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Die Wahlleiterin ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.
- b) Der/Die Bewerber/in muss durch eine Versammlung zur Aufstellung des/der Bewerbers/in gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein. Die Niederschrift über die Bestimmung des/der Bewerbers/in ist nach dem Muster der Anlage 9b BbgKWahlV zu fertigen.
- c) Der/Die Bewerber/in muss seiner/ihrer Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7b BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber/innen.

## 7. Zur Wählbarkeit gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG

7.1 Wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, sowie alle Unionsbürger, die

- am 08. November 2020 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

7.2 Nicht wählbar ist ein/e Deutsche/r der/die

- nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,

- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,

- aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahre oder

- wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden 5 Jahren.

7.3 Nicht wählbar ist ein/e Unionsbürger/in der/die eine der Voraussetzungen nach Nr. 7.2 erfüllt oder

- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

## 8. Zur Niederschrift über die Bestimmung des/der Bewerbers/in

8.1 Der/Die Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl

hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, kann der/die Bewerber/in auch durch die, für die Wahl des Kreistages Landkreis Oder-Spree, wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 Der/Die Bewerber/in einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 8.4 Der/Die Bewerber/in einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9b BbgKWahlV zu fertigen. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl des/der Bewerbers/in hervorgehen. Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie von zwei weiteren Versammlungsteilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Die drei Unterzeichner haben gegenüber der Wahlleiterin der Gemeinde Rietz-Neuendorf an Eides statt zu versichern, dass die Bestimmung des/der Bewerbers/in in geheimer Abstimmung erfolgt ist.
- 9. Inhalt der Wahlvorschläge/Unterstützungsunterschriften gemäß § 70 Abs. 5 BbgKWahlG**
- 9.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **32** Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen, beizufügen.
- 9.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person kann **bis spätestens 02. September 2020, 16.00 Uhr** bei der Wahlbehörde der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, zu den bekannten Sprechzeiten, an anderen Tagen nach vorheriger Terminvereinbarung, geleistet werden. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die von der Wahlbehörde, auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson des Wahlvorschlagsträgers, sofort bei der Wahlbehörde der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Zimmer 213, Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf aufgelegt werden, zu leisten. Insofern die Unterstützungsunterschriften nach Satz 2 geleistet werden, sind die Listen bis spätestens 02. September 2020 bei der Wahlleiterin der Gemeinde Rietz-Neuendorf einzureichen.
- 9.3 Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift des/der Bewerbers/in anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass der/die Bewerber/in gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.
- 9.4 Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.
- 9.5 Beim Wahlvorschlag eines/einer Einzelbewerbers/in ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.
- 9.6 Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson wird die Wahlleiterin der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 9.7 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung des/der Bewerbers/in nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.8 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.9 Die Unterstützung des Wahlvorschlags durch den/die Bewerber/in selbst, ist unzulässig.
- 9.10 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

9.11 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Für jeden wahlberechtigten Unterzeichner, der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des § 28a Absatz 5 und 6 BbgKWahlG verwiesen.

#### **10. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gemäß § 70 Absatz 6 i. V. m. § 28a BbgKWahlG**

10.1 Von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind Parteien und politische Vereinigungen befreit, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages

- in der Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf durch mindestens ein Mitglied,
- im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens ein Mitglied,
- im Landtag Brandenburg durch mindestens einen Abgeordneten oder
- im Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind.

10.2 Von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind Wahlvorschläge von Wählergruppen befreit, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages

- in der Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf durch mindestens ein Mitglied oder
- im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens ein Mitglied seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind.

10.3 Von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind Wahlvorschläge von Einzelbewerbern befreit, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlages Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf oder des Kreistages Oder-Spree sind.

10.4 Von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften ist ebenfalls der Amtsinhaber befreit, der sich zur Wiederwahl stellt.

10.5 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine, der an ihr Beteiligten, die vorstehenden Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

#### **B. Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 03. September 2020, 12.00 Uhr, können Mängel, die sich auf fehlende Unterstützungsunterschriften beziehen, nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine/ihre Identität nicht eindeutig feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

#### **C. Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am

**08. September 2020, um 17.00 Uhr**

in öffentlicher Sitzung in der Gemeinde Rietz-Neuendorf (Rathaus), Sitzungssaal, Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

#### **III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von der Wahlleiterin der Gemeinde Rietz-Neuendorf auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Vordrucke für die Unterstützungsunterschriften sind wie in Punkt 9.2 beschrieben nur über die Wahlleiterin der Gemeinde Rietz-Neuendorf erhältlich.

Bettina Züge  
Wahlleiterin

# Öffentliche Bekanntmachung

Geschäftszeichen.: 62.03-51.20-5.2-90/11

In der **Gemeinde Rietz-Neuendorf, Gemarkung Buckow** wurde die Liegenschaftskarte in den **Fluren 1 und 2** erneuert.

Die geometrische Genauigkeit der Flurkarte wurde durch die Einarbeitung des vorhandenen Vermessungszahlenwerkes verbessert und berichtigt.

Darüber hinaus wurden an einigen Flurstücken Zeichenfehler korrigiert. Betroffene werden gesondert angeschrieben.

Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I – 2019, Nr. 32), wird das Ergebnis der Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters den Beteiligten durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des

**Kataster- und Vermessungsamtes Oder-Spree**

**Spreeinsel 1**

**15848 Beeskow**

in der Zeit vom **10.08.2020** bis einschließlich **09.09.2020** zu den Öffnungszeiten

**Dienstag und Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

**oder nach terminlicher Absprache.**

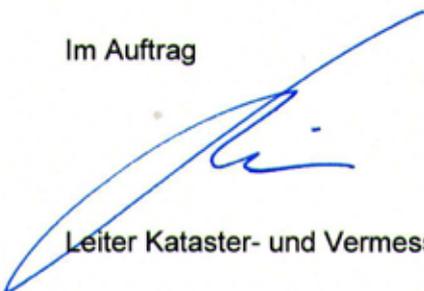
## **Hinweise über Einwendungen gegen die Erneuerung der Liegenschaftskarte:**

Gegen das Ergebnis können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Stelle erhoben werden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Widersprüche gegen die Berichtigung der Liegenschaftskarte können innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Stelle eingelegt werden.

Im Auftrag



Leiter Kataster- und Vermessungsamt



Beeskow, den *30.6.2020*

## Sehr geehrte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer,

wir geben Ihnen heute einen Brief von Minister Axel Vogel zur Kenntnis.

Herr Vogel übermittelt Ihnen auf diesem Wege Informationen zur aktuellen Situation der Wälder.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Oberförsterei Briesen möchten die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer motivieren, den Kontakt zu den zuständigen Leitern der Forstreviere zu suchen und bei Bedarf ein Beratungsgespräch zu vereinbaren.

Die Gemarkungen des Amtes Rietz-Neuendorf werden durch folgende Revierleiter betreut:

<b>Reviername</b>	<b>Gemarkungen</b>	<b>zuständiger Revierleiter</b>	<b>Festnetz Mobilfunk Mail</b>
Kersdorf	Drahendorf Alt Golm	Peter Klasen	033607-592 617  0172-3167 118  <a href="mailto:Peter.Klasen@lfb.brandenburg.de">Peter.Klasen@lfb.brandenburg.de</a>
Neubrück	Sauen Neubrück	Mario Lässig	033606-870 136  01520-2337676  <a href="mailto:Mario.Laessig@lfb.brandenburg.de">Mario.Laessig@lfb.brandenburg.de</a>
Lindenberg	Pfaffendorf Wilmersdorf Glienicke Herzberg Buckow Ahrensdorf Behrensdorf	Gerd Beyer	033606-870 135  01520-1587 541  <a href="mailto:Gerd.Beyer@lfb.brandenburg.de">Gerd.Beyer@lfb.brandenburg.de</a>
Beeskow	Görzig Groß Rietz Birkholz	Michael Ueck	03366-152-994  01520-1587-536  <a href="mailto:Michael.Ueck@lfb.brandenburg.de">Michael.Ueck@lfb.brandenburg.de</a>

Oberförsterei Briesen

Tel.: 033607-5926-0 [Obf.Briesen@lfb.brandenburg.de](mailto:Obf.Briesen@lfb.brandenburg.de)



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

An alle  
Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer  
im Land Brandenburg

Ministerium für  
Landwirtschaft, Umwelt  
und Klimaschutz  
Der Minister

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
14467 Potsdam

Hausruf: 0331 866 7000

Fax: 0331 866 7003

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

Potsdam, 9. Juni 2020



Sehr geehrte Damen und Herren,

Brandenburgs Wälder sind in einem alarmierenden Zustand. Trockenheit, Waldbrände und Schadinsekten setzten ihm zu. Die Auswirkungen des Klimawandels sind inzwischen bei allen Baumarten sichtbar. Sie als Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sind bestrebt, Ihr Eigentum zu erhalten und zu entwickeln. Hierbei wird Sie das Land Brandenburg nach Kräften unterstützen. Ich möchte Sie hier auf entsprechende Angebote der Forstbehörde und weitere Möglichkeiten aufmerksam machen, wie Sie gemeinsam mit der Landesregierung und den Interessenverbänden der Waldbesitzer Ihren Wald für die Zukunft gestalten können.

In einigen Regionen Brandenburgs wachsen bereits jetzt stabile Mischwälder, die mit den derzeitigen Wetterextremen besser zurechtkommen als Reinbestände, aus der für unser Land typischen Kiefer. Ein Mischwald, der sich aus vielen verschiedenen Baumarten zusammensetzt und einen hohen Anteil an Laubholz enthält, ist an den Klimawandel besser angepasst. Der Klimawandel führt aufgrund der Trockenheit und der Zunahme von Schaderregern lokal und regional bereits zu massiven Waldschäden. Dort, wo heute nur ausgedehnte Kiefernreinbestände wachsen, sind die Wälder besonders stark durch Schadinsekten und Waldbrände gefährdet.

Laubbäume pflanzen und säen und den Wald aktiv pflegen – das ist in den nächsten Jahren die wichtigste Aufgabe all derer, die Wald besitzen. Nur allein durch Saat und Pflanzung von Laubbäumen ist es aber nicht zu schaffen. Wir müssen auch die Kräfte der Natur nutzen. Die Bäume sorgen mit ihren Samen und Früchten selbst für Nachwuchs. Auch Tiere, wie der Eichelhäher, unterstützen dies. Zu viele Rehe und Hirsche hingegen fressen als verbeißendes Schalenwild die jungen Bäume auf und verhindern so den natürlichen Mischwald. Daher muss hier auch durch jagdliche Maßnahmen Einfluss genommen werden.

Seite 2

Ministerium für  
Landwirtschaft, Umwelt  
und Klimaschutz  
Der Minister

Der Aufbau der dringend notwendigen Mischwälder sowie die Anlage von Waldrändern wird zudem mit Fördermitteln unterstützt. Darüber hinaus werden neben dem Waldumbau auch Maßnahmen zum vorbeugenden Waldbrandschutz - bis zu 100 Prozent - gefördert. Durch die zunehmende Trockenheit im Zuge des voranschreitenden Klimawandels nimmt auch die Waldbrandgefahr weiter zu. Nutzen Sie die Fördermöglichkeiten und machen Sie Ihren Wald durch den Bau von Löschwasserentnahmestellen, die Herrichtung von Waldbrandschutzwegen und die Anlage von Schutzstreifen sicherer.

Die Försterinnen und Förster des Landesbetriebes Forst Brandenburg sowie freiberufliche forstliche Berater helfen Ihnen gern und beraten Sie zu allen Fragen rund um Ihren Wald. Zusammenschlüsse, wie die Forstbetriebsgemeinschaften und die Waldbauernschule, unterstützen die über 93.000 kleinen Waldbesitzer, die Waldflächen von bis zu 10 Hektar besitzen. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeiten und Angebote, um Ihren Wald für den Klimawandel vorzubereiten und so in eine stabile Zukunft zu führen.

Ich nehme die aktuelle Situation im Brandenburger Wald zum Anlass, gemeinsam mit den forstlichen Verbänden und dem Landesforstbetrieb eine Beratungsoffensive zu starten. Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sollen umfassend informiert werden, wie wir gemeinsam die Herausforderungen des Klimawandels meistern können. Der Landesbetrieb Forst Brandenburg wird hierzu Informationsveranstaltungen anbieten, die Waldbauernschule hat ihr Programm ebenfalls auf die aktuelle Situation ausgerichtet und auch die Förderprogramme dienen der Unterstützung des Waldes und seiner Besitzer. Deshalb möchte ich Sie auf den neuen Internetauftritt „Ihr Wald braucht Zukunft“ aufmerksam machen: Sie finden unter <https://ihr-waldbrauchtukunft.de/> gebündelt die wichtigsten Links und Informationen, um Ihren Waldbestand für die Zukunft zu sichern. Hier finden Sie auch Adressverzeichnisse mit den für Sie zuständigen Ansprechpartnern der Forstverwaltung.

Falls Sie es noch nicht sind: Bitte werden Sie aktiv für Ihren Brandenburger Wald. Ohne Sie und Ihren Wald geht es nicht!

Mit freundlichen Grüßen



Axel Vogel



**Impressum:**

Herausgeber des amtlichen Teils sowie der  
Mitteilungen der Verwaltung:  
Gemeinde Rietz-Neuendorf, vertreten durch den  
Bürgermeister  
Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf,  
Telefon: 033672 6080, Telefax: 033672 60829  
E-Mail: [info@rietz-neuendorf.de](mailto:info@rietz-neuendorf.de),  
Internet: [www.rietz-neuendorf.de](http://www.rietz-neuendorf.de)

Der Rietz-Neuendorfer Kurier und das Amtsblatt  
werden kostenlos in den Ortsteilen der Gemein-  
de Rietz-Neuendorf an möglichst alle Haushalte  
verteilt. Er liegt außerdem im Rathaus der Gemein-  
de Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, in 15848  
Rietz-Neuendorf zur kostenlosen Mitnahme aus und  
kann zum Portopreis bezogen werden.  
Auflage: 2000 Stück